

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Martin Röhl
Leiter Rechtsdienst

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 92 21

martin.roehl@zhref.ch
www.zhref.ch

Vorbereitung und Durchführung der Kirchgemeindeversammlung

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Art. 157 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10), §§ 10 und 15 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) – in Verbindung mit § 17 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (LS 180.1) – und die Kirchgemeindeordnung zugewiesen sind. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten beschliesst sie über die ihr von der Kirchenpflege vorgelegten Geschäfte. Das Verfahren richtet sich nach §§ 11, 12 und 14–24 GG, § 4 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) sowie Art. 157 Abs. 2, 157a und 157b KO.
- 1.2 Die Kirchenpflege beruft die Kirchgemeindeversammlung so oft ein, als dies für die Behandlung von Geschäften erforderlich ist (§ 18 Abs. 1 GG). Den Kirchgemeindegliedern steht kein Einberufungsrecht zu. Ordentlicherweise finden jährlich zwei Kirchgemeindeversammlungen statt (Rechnungs- und Budget-Gemeinde).
- 1.3 Die Geschäfte sind in der Kirchgemeindeversammlung so abzuwickeln, dass eine echte Meinungsbildung durch Aussprache erfolgen kann. Gerade in der Kirche sind theologische, gesellschaftliche und andere Überlegungen wichtig, die hinter Finanz- und Sachanträgen stehen. Sachgeschäfte sind nach Möglichkeit zu etappieren. Bei wichtigen Geschäften kann es ratsam sein, in einem ersten Schritt in der Kirchgemeindeversammlung eine Grundsatzabstimmung über das Geschäft als Ganzes oder einzelne Aspekte durchzuführen. Das Ergebnis einer solchen Grundsatzabstimmung ist für die Kirchenpflege verbindlich (§ 12 Abs. 3 GG). Bei einem solchen Vorgehen wird berücksichtigt, dass bei detailliert ausgearbeiteten Vorlagen, zu denen definitive Finanzbeschlüsse getroffen werden müssen und die fristgebunden sind, Grundsatzdiskussionen nur noch begrenzt möglich sind und die Beratungen sich grundsätzlich auf die gestellten Anträge beschränken müssen. Unzulässig sind in der Kirchgemeindeversammlung Konsultativabstimmungen.
- 1.4 Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung richten sich nach § 26 GG. Diese Bestimmung gilt für alle Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung (Kirchenpflege,

Rechnungsprüfungskommission, Pfarrwahlkommission, unterstellte und eigenständige Kommissionen, Delegierte von Zweckverbandsorganen etc.). Vom Gemeindegesetz nicht mehr vorgesehen sind geheime Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung. Die geheime Wahl in der Kirchgemidneversammlung wird daher in Art. 157b KO geregelt.

- 1.5 Allgemeine Umfragen, Aussprachen und Orientierungen aus der Gemeinde sind nicht Bestandteil der Kirchgemeindeversammlung. Bevor die Kirchenpflege hierfür das Wort erteilt, hat sie den offiziellen Teil der Kirchgemeindeversammlung zu schliessen. Sie hat darauf hinzuweisen, dass im weiteren Verlauf der Versammlung keine Beschlüsse mehr gefasst werden können und keine Protokollierung erfolgt.

2. Vorbereitung

- | | | | |
|-----|-----------------------|---|----------------------|
| 2.1 | Einladung | Die Einladung erfolgt mindestens <i>vier Wochen</i> vor der Kirchgemeindeversammlung im amtlichen Publikationsorgan mit Angabe der Traktanden und dem Hinweis, wo und wann die Akten eingesehen werden können. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. | § 18 Abs. 2 und 3 GG |
| 2.2 | Aktenauflage | Die Aktenauflage erfolgt ab dem Zeitpunkt der Publikation der Einladung, mindestens aber <i>vier Wochen</i> vor der Kirchgemeindeversammlung. | § 19 Abs. 2 GG |
| 2.3 | Beleuchtender Bericht | Zu den traktandierten Geschäften erstellt die Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung einen Beleuchtenden Bericht. Dessen notwendiger Inhalt ergibt sich aus § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161). Der Beleuchtende Bericht ist entweder mindestens zwei Wochen vor der Kirchgemeindeversammlung den Stimmberechtigten zuzustellen oder es ist in der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung darauf hinzuweisen, dass er Bericht aufliegt oder auf Verlangen kostenlos zugestellt wird. | § 19 GG |

3. Eröffnung

- | | | | |
|-----|----------------------------|---|---------|
| 3.1 | Formelle Eröffnung | <p>«Ich eröffne die Versammlung mit dem Hinweis darauf, dass die Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation binnen der gesetzlichen Frist, unter Bekanntgabe der Traktanden und unter fristgerechter Auflage der Akten [in der Gemeindekanzlei bzw. im Kirchgemeindesekretariat] ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist und dass das Stimmregister aufliegt.»</p> <p>Das Stimmregister muss an der Versammlung aufliegen oder – wenn elektronisch vorliegend – eingesehen werden können.</p> | |
| 3.2 | Wahl der Stimmzähler/innen | <p>Zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse sind als Ergänzung der Versammlungsvorsteherschaft Stimmzählerinnen und Stimmzähler zu wählen. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben, insbesondere nicht als Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission:</p> <p>«Ich beantrage die Wahl von ... Stimmzählerinnen und Stimmzählern [die Anzahl richtet sich nach dem Versammlungsbesuch und danach, ob in der Versammlung mit geheimen Wahlen oder Abstimmungen gerechnet werden muss]. Ich bitte um Vorschläge [Wahl feststellen oder durchführen].»</p> | § 21 GG |

- 3.3 Feststellen der Stimmbe-
rechtigung «Nach den gesetzlichen Bestimmungen frage ich die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen – ausser an den dafür vorgesehenen Plätzen – anwesend sind oder ob das Stimmrecht einer anwesenden Person bestritten wird. Ich ersuche die Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die ihnen zugewiesenen Stimmberechtigten zu zählen und deren Zahl der Protokollführerin/dem Protokollführer bekannt zu geben.»
Das Feststellen der Zahl der Stimmberechtigten ist vor wichtigen Abstimmungen und Wahlen allenfalls zu wiederholen, in jedem Fall aber vor geheimen Abstimmungen und Wahlen.
- 3.4 Gäste Die Kirchgemeindeversammlung ist *öffentlich*. Nicht stimmberechtigte Personen dürfen nur aus überwiegenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten Interessen ausgeschlossen werden. Nicht stimmberechtigten Personen sind gesonderte Plätze zuzuweisen. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung Voten abgeben.
- 3.5 Traktanden-
liste «Ich frage die Versammlung an, ob zur Traktandenliste Anträge gestellt werden.»
Allfällige Anträge entgegennehmen, Diskussion darüber eröffnen, Abstimmung darüber durchführen. Es dürfen *keine neuen Traktanden* aufgenommen werden, sondern nur Traktanden eingeschränkt, umgestellt oder abgesetzt werden.
- 3.6 Tonaufnah-
men Tonaufnahmen zur Unterstützung der Protokollführung sind nur mit *Zustimmung* der Versammlung zulässig. Die Aufnahmen sind nach Eintritt der Rechtskraft des Protokolls und der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung zu löschen, d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rekursfristen.
4. **Geschäftsbehandlung**
- 4.1 Allgemeines Das Verfahren in der Kirchgemeindeversammlung ist grundsätzlich *mündlich*. Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein schriftlich abgefasstes Votum von der Versammlungsleitung verlesen wird. Bei Anträgen aus der Kirchgemeindeversammlung kann eine schriftliche Formulierung verlangt werden.
Für Mitglieder der antragstellenden Behörde und für persönlich Interessierte besteht in der Kirchgemeindeversammlung *keine Ausstandspflicht*.
Die *Redezeit* ist nicht beschränkt bzw. eine Beschränkung muss von der Kirchgemeindeversammlung auf Antrag der Kirchenpflege oder aufgrund eines (Ordnungs-)Antrags aus den Reihen der Versammlung beschlossen werden. Wer zu lange spricht oder sich vom Verhandlungsgegenstand entfernt, kann von der Versammlungsleitung ermahnt werden.
- 4.2 Änderungs-
anträge Änderungsanträge können grundsätzlich zu jeder Vorlage gestellt werden. Allerdings ist der Grundsatz der *Einheit der Materie* zu beachten: Eine Vorlage darf nicht so stark verändert werden, dass sie nichts mehr mit der ursprünglich traktandierten Vorlage zu tun hat. Die Reduktion einer Vorlage ist rechtlich unbedenklicher als deren Ausweitung.
- 4.3 Rückwei-
sungsanträge Die Rückweisung verpflichtet die Kirchenpflege nicht, ihre Anträge der Kirchgemeindeversammlung erneut vorzulegen oder Vorlagen so abzuändern, wie es in der Kirchgemeindeversammlung im Zusammenhang mit der Rückweisung vorgeschlagen wurde. Entsprechende Anträge sind unverbindliche Empfehlungen an die Kirchenpflege.
Rückweisungsanträge sind keine Ordnungsanträge, über die sofort

abgestimmt werden muss. Ein Antrag auf Rückweisung kommt oftmals einem solchen auf Ablehnung sehr nahe, was durch Rückfrage bei der antragstellenden Person zu klären ist. Handelt es sich um einen Rückweisungsantrag, so muss vor der Abstimmung über die Rückweisung klargestellt werden, unter welchen Gesichtspunkten eine Vorlage weiter geprüft und eventuell überarbeitet werden soll. Die materielle Beratung der Vorlage muss deshalb fortgesetzt werden, wenn ein Rückweisungsantrag gestellt ist.

Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt. Im Fall einer vorberatenden Kirchgemeindeversammlung sind Rückweisungsanträge unzulässig, die einzig darauf zielen, das Geschäft der Urne zu entziehen.

4.4 Ordnungsanträge

Über Ordnungsanträge ist *sofort* abzustimmen. Es ist aber zulässig, über Ordnungsanträge die Diskussion zu eröffnen.

Abbruch der Diskussion: Auf Antrag aus der Kirchgemeindeversammlung kann die Diskussion entweder sofort abgebrochen werden, wobei dem Sprechenden noch die Möglichkeit zur Formulierung eines Antrags zu geben ist. Oder es werden die vor dem Abbruchbeschluss gemeldeten Sprecherinnen und Sprecher zugelassen, wenn verschiedene, grundsätzliche Standpunkte noch nicht zur Diskussion gekommen sind. Der Antrag ist unzulässig, wenn überhaupt noch keine Diskussion erfolgt ist (Gefahr der Knebelung von Minderheiten).

Vertagung: Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn die Kirchgemeindeversammlung sehr lange dauert. Es wird sofort abgestimmt. Es sollte gleichzeitig festgelegt werden, wann die Kirchgemeindeversammlung wieder zusammentritt.

4.5 Rückkommensanträge

Rückkommenanträge können nur während der laufenden Kirchgemeindeversammlung gestellt werden. Über einen Rückkommensantrag hat die Kirchgemeindeversammlung zu entscheiden. Ohne deren Zustimmung besteht kein Anspruch auf Rückkommen. Wird Rückkommen beschlossen, ist der frühere Beschluss aufgehoben. Es gibt eine neue Sachdiskussion mit nochmaligen Abstimmungen.

4.6 Sachgeschäfte

Bekanntgabe des Geschäfts: Verlesen des Antrags. Es kann auch auf den Beleuchtenden Bericht verwiesen und lediglich der zu fassende Beschluss im Dispositiv (sogenannter Abschied) verlesen wird.

§§ 22 GG

Erläuterung der Vorlage durch den Berichterstatter der Kirchenpflege (in der Regel das ressortverantwortliche Kirchenpflegemmitglied).

Bei Geschäften von finanzieller Tragweite: Bekanntgabe von Antrag und Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

Es wird keine Eintretensdebatte geführt und *kein Eintretensentscheid* gefällt. Die Kirchgemeindeversammlung ist verpflichtet, auf die ihr vorgelegten Geschäfte einzutreten, ausser sie beschliesse Rückweisung. Es ist aber möglich, zuerst eine Grundsatzdiskussion und nachfolgend eine Detailberatung zu führen.

Beratung: Allgemeine Diskussion über das Geschäft und Entgegennahme von Anträgen aus der Kirchgemeindeversammlung, bis das Wort nicht mehr verlangt wird. Bei umfangreicheren Geschäften und Verordnungstexten abschnitt- oder artikelweise Beratung und Bereinigung der Vorlage (Erläuterung der einzelnen Abschnitte oder Artikel, Diskussion über Änderungsanträge, Bereinigung der Anträge, Abstimmung über Änderungsanträge).

Abstimmung: Nach der abschnitt- oder artikelweisen Beratung und Bereinigung Schlussabstimmung über das Geschäft als Ganzes.

- | | | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|---|-----------------|
| 4.7 | Initiativen | <p>Verlesen des Initiativantrags.</p> <p>Begründung der Initiative durch die Initiatorin, den Initianten oder eine Vertretung des Initiativkomitees.</p> <p>Bekanntgabe der Stellungnahme (allenfalls eines Gegenvorschlags) der Kirchenpflege, bei finanziellem Inhalt der Initiative zusätzlich des Antrags der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>Diskussion über die Initiative. Diskussion und Bereinigung von Änderungsanträgen aus der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>Abstimmung über die allenfalls geänderte Initiative.</p> | § 151 GPR |
| 4.8 | Anfragen | <p>Anfragen, die spätestens <i>zehn Arbeitstage</i> vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen in dieser Kirchgemeindeversammlung beantwortet werden. Anfragen die kurzfristiger eingereicht werden, sollen ebenfalls beantwortet werden, wenn dies zumutbar ist, d.h. damit kein besonderer Aufwand oder keine weiteren Abklärungen verbunden sind. Andernfalls erfolgt die Beantwortung solcher Anfragen in der nächstfolgenden Kirchgemeindeversammlung.</p> <p><i>Schriftliche</i> Antwort an die Anfragerin/den Anfrager bis spätestens <i>einen Tag</i> vor der Kirchgemeindeversammlung. Verlesen der Antwort der Kirchenpflege. Möglichkeit der Anfragerin/des Anfragers zu einer (kurzen) Stellungnahme.</p> <p>Die Kirchgemeindeversammlung kann <i>Diskussion</i> beschliessen, im Übrigen erfolgt aber keine Beschlussfassung in der Kirchgemeindeversammlung.</p> | § 17 GG |
| 4.9 | Vorberatende Kirchgemeindeversammlung | <p>Die Kirchgemeindeordnung kann bestimmen, dass Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorgängig in der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln sind. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung. Eine Schlussabstimmung über das Geschäft erfolgt nicht, dies ist Sache der Stimmberechtigten an der Urne. Ändert die Kirchgemeindeversammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, so kann diese den Stimmberechtigten auch ihre ursprüngliche Vorlage unterbreiten.</p> | § 16 GG |
|
 | | | |
| 5. Abstimmungsverfahren | | | |
| 5.1 | Bereinigung der Anträge | <p>Anträge ordnen in Rückweisungs-, Haupt- und Änderungsanträge.</p> <p>Bereinigung der Änderungsanträge (je auf ihrer Ebene) vor den Hauptanträgen. Anträge die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Bei komplexen Geschäften Abstimmungsfolge (Vorgehensordnung) der Kirchgemeindeversammlung bekannt geben. Nötigenfalls Denkpause (Time-out) einschalten, um Anträge zu ordnen.</p> <p>Hauptanträge, die über den Verhandlungsgegenstand hinausgehen, sind unzulässig.</p> | §§ 23 und 24 GG |
| 5.2 | Abstimmung | <p>Über Rückweisungsanträge wird <i>zuerst</i> abgestimmt.</p> <p>Bei mehr als zwei gleich geordneten Anträgen werden diese nebeneinander (als Gruppe) zur Abstimmung gebracht. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigter verfügt über <i>eine</i> Stimme. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet jeweils aus; das Verfahren wird so lange wiederholt, bis nur noch ein obsiegender Antrag verbleibt. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler stellen jeweils das Ergebnis fest.</p> <p>Sind alle Änderungs- und Hauptanträge bereinigt, so erfolgt die <i>Schlussabstimmung</i> über den bereinigten Hauptantrag (Stimmen dafür</p> | §§ 23 und 24 GG |

		und dagegen, einfaches Mehr entscheidet, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt).	
5.3	Wiederholung einer Abstimmung	Werden Fehler in der Ermittlung des Ergebnisses oder im Abstimmungsverfahren festgestellt, so hat die Versammlungsleitung die Abstimmung <i>sofort</i> zu wiederholen. Im Zweifel entscheidet die Kirchgemeindeversammlung über einen entsprechenden Ordnungsantrag. Ein knappes Ergebnis ist kein Grund für eine Wiederholung.	
5.4	Offene Abstimmung	Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Die Präsidentin/der Präsident stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Ist dies nicht klar, so wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt <i>nicht</i> mit.	§ 24 Abs. 2 und 3 GG
5.5	Geheime Abstimmung	Geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies – spätestens unmittelbar vor der Abstimmung – verlangt. Ein nachträgliches Begehren ist unbeachtlich. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung gleichgeordneter Anträge. Die geheime Abstimmung erfolgt mit den amtlich abgegebenen Stimmzetteln. Diese und die nötige Anzahl Urnen sind vor der Versammlung bereit zu stellen (Urnen können bei der politischen Gemeinde ausgeliehen werden). Die Zahl der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten ist zu ermitteln. Sie darf sich während der Abstimmung nicht verändern (Schliessung der Türen, Ab- und Zugänge werden protokolliert). Die Präsidentin bzw. der Präsident <i>stimmt mit</i> .	§ 26 GG, § 4 VGG
5.6	Stimmengleichheit	Bei offener Abstimmung hat die Präsidentin bzw. der Präsident im Fall der Stimmengleichheit den <i>Stichentscheid</i> zu treffen. Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt. Es erfolgt keine Wiederholung der Abstimmung.	§§ 24 Abs. 3 und 25 Abs. 3 GG, § 4 Abs. 4 VGG
5.7	Urnenabstimmung	Eine Urnenabstimmung ist nur zulässig, soweit dies die Kirchgemeindeordnung vorsieht oder das übergeordnete Recht eine solche vorschreibt. Sofern dies nicht durch die Kirchgemeindeordnung nicht ausgeschlossen ist, kann ein Drittel der in der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ändert die Kirchgemeindeversammlung eine Vorlage der Kirchenpflege und kommt es über die geänderte Vorlage zur Urnenabstimmung, so kann die Kirchenpflege den Stimmberechtigten auch ihre ursprüngliche Vorlage unterbreiten. Unzulässig ist die Urnenabstimmung insbesondere über die Festsetzung des Budgets und des Gemeindesteuerfusses, über gebundene Ausgaben (diese beschliesst die Kirchenpflege in eigener Zuständigkeit), die Abnahme der Jahresrechnung und Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung.	§ 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 GG, Art. 157 Abs. 2 KO
6. Wahlverfahren			
6.1	Grundsatz	In der Kirchgemeindeversammlung erfolgen Wahlen offen. Eine geheime Wahl findet statt, wenn das übergeordnete landeskirchliche Rechte eine solche vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.	§ 26 GG, Art. 157b KO
6.2	Wahlvorschläge (offene und ge-	1. Vor oder aus der Kirchgemeindeversammlung werden Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen. 2. Die Versammlungsleitung prüft, ob die Vorgeschlagenen wählbar	§ 26 Abs. 1 GG, Art. 157b

	heime Wahl)	sind.	Abs. 2 lit. a KO
		3. Vor einer Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege einen Termin setzen, bis zu dem Wahlvorschläge angemeldet werden können. Die Kirchenpflege veröffentlicht diese Wahlvorschläge. Die Kirchgemeindeversammlung ist an diese Vorschläge nicht gebunden.	
6.3	Offene Wahl	Bei der offenen Wahl gilt: <ul style="list-style-type: none"> 1. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze in einer Behörde zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt. Eine Auszählung kann nicht verlangt werden. 2. Es wird in <i>alphabetischer Reihenfolge</i> der Kandidatinnen und Kandidaten festgestellt, wie viele Stimmberechtigte die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten unterstützen. 3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder Aufstehen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben. 4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt <i>nicht</i> mit. 5. Es wird nur <i>ein</i> Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen hat, bis alle Sitze besetzt sind. Weitere Gewählte scheidern als überzählig aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident (Stichentscheid). 6. Die Abstimmungsergebnisse aller Vorgeschlagenen werden protokolliert. 7. Es besteht kein Stimmzwang. Stimmenthaltung ist zulässig. 	§ 26 Abs. 2 und 3 GG
6.4	Geheime Wahl	Bei geheimer Wahl gilt: <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Zahl der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten ist zu ermitteln. Sie darf sich während des Wahlvorgangs nicht verändern (Schliessung der Türen, Ab- und Zugänge werden protokolliert). 2. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf <i>amtlich ausgegebenen Wahlzetteln</i>. Die Stimmzettel und die nötige Anzahl Urnen sind vor der Versammlung bereit zu stellen (Urnen können bei der politischen Gemeinde ausgeliehen werden). 3. Die Stimmberechtigten sind an die Vorschläge nicht gebunden. Die Vorschläge können den Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zur Verfügung gestellt werden (Beamer, Flipchart Visualizer). 4. Die Präsidentin bzw. der Präsident <i>wählt mit</i>. 5. Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt durch die von der Versammlung gewählten Stimmzählerinnen und Stimmzähler. Sie kann mit dem Einverständnis der Versammlung auch ausserhalb des Versammlungsraums erfolgen (das Wahlbüro der politischen Gemeinde verfügt über entsprechende Auswertungsformulare). 6. Es wird nur <i>ein</i> Wahlgang durchgeführt. Es gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer mehr Stimmen hat, bis alle Sitze besetzt sind. Weitere Gewählte scheidern als überzählig aus. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin bzw. der Präsident das <i>Los</i>. 	Art. 157b KO, §§ 72 und 73 GPR
6.5	Gültigkeit von Stimmen	Die Stimmen auf einem Wahlzettel sind <i>ungültig</i> wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. der Wahlzettel nicht eigenhändig ausgefüllt wurde, 2. sich der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig feststellen lässt, 	§ 73 Abs. 1 und 2 GPR

bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen ist kostenlos. Im Übrigen hat die unterliegende Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.»

Gegen das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung steht der Rekurs nicht zur Verfügung und kann lediglich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Auf diese Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde ist in der Rechtsmittelbelehrung nicht hinzuweisen, weil diese weder frist- noch formgebunden ist.